

Friesa Fastie

Geplante Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch – Hilfe oder Gefährdung für das Kind?

Der Entwurf von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zur geplanten Sexualstrafrechtsreform ist Ende Januar/ Anfang Februar erschienen. Die Wellen der Entzündung bezüglich einer Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinderschutzorganisationen und Beratungsstellen schlagen hoch: In allen Stellungnahmen psychosozialer Berufsgruppen wird die geplante Anzeigepflicht konsequent abgelehnt. Verwiesen wird dabei auf die schwierige Situation der Mädchen und Jungen, die darauf angewiesen sind sich jemandem anzuvertrauen, ohne dass automatisch ein Strafverfahren in Gang gesetzt wird, welches mit gravierenden Belastungen für sie verbunden sei.

Doch wie steht es mit den potenziellen Belastungen, die die gängige Praxis der Jugendhilfe und des Kinderschutzes für die Betroffenen mit sich bringen? Wie um die entlastenden Momente eines Strafverfahrens? Und wer trägt die Verantwortung, wenn es um die Entscheidung geht: Strafanzeige ja oder nein?

Das psychosoziale Hilfesystem

In den Stellungnahmen resümieren die VerfasserInnen ihre jahrelangen Erfahrungen in der Arbeit

mit sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen und verweisen auf ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse. Eine Bezugnahme auf Stimmen betroffener Kinder und Jugendlicher selbst zur geplanten Verpflichtung zur Anzeige, die nach dem Entwurf nicht nur bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft möglich ist, sondern auch beim Jugendamt und jeder anderen Behörde, die mit der Thematik befasst ist, findet sich in keiner der Stellungnahmen. Bereits hier spiegelt sich etwas wieder, was in der Kinder- und Jugendhilfe lange Tradition hat: Es wird über Kinder und Jugendliche, aber nicht mit ihnen gesprochen. Sie selbst sind in erster Linie dann gefragt, wenn es um ihre Lebensgeschichte, die sexuellen Übergriffe und darum geht, was *sie selbst* (oder nichtbeschuldigte Angehörige) tun können, um weitere Taten zu verhindern.

Jugendämter bieten zunächst Hilfemaßnahmen an, mit denen sich (auch beschuldigte) Eltern(teile) einverstanden erklären sollten, so bleibt der mühselige und konfliktträchtige Weg zum Familiengericht erspart. Freie Jugendhelferträger, Beratungsstellen und Kinderschutzorganisationen arbeiten mit denen, die

freiwillig¹ zu ihnen kommen, und „müssen“ Konflikte zwischen sich und den KlientInnen vermeiden, damit diese auch nächste Woche wieder zur Beratung kommen. Zweifellos leisten viele Sozialarbeiter/innen, insbesondere in den spezialisierten Beratungsstellen, eine solide Arbeit. Wer aber auf die Strukturen von professionellen Hilfesystemen (Jugendamt, SozialpädagogInnen freier Träger und Beratungsstellen, die Verantwortungsübertragung auf das Kind) blickt, wird feststellen müssen, dass sich die Dynamik einer Familie, in der ein Mädchen oder Junge sexuell missbraucht wurde (oder noch wird) oft (unbemerkt) auf der Helferebene fortsetzt:

Mädchen und Jungen befinden sich in der Regel in einer starken Ambivalenz. Sie haben einerseits Angst davor, Mutter, Vater und Geschwister zu verlieren und – sollte es zu einer Trennung kommen – hierfür auch noch verantwortlich gemacht zu werden. Die Verantwortung für den Erhalt der Familie wird von dieser auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen übertragen. Andererseits hoffen sie darauf, dass die sexuellen Übergriffe durch den Vater, Stiefvater, Bruder, Onkel oder die Mutter endlich aufhören. Auch Jugendlichen geht es nicht anders. Dass sie nach Jahren oftmals die Familie verlassen, es dafür in Kauf nehmen auf der Straße zu leben oder sich älteren „Freunden“ auszuliefern, von denen sie – nicht zufällig – wiederum grenzüberschreitend behandelt werden, hängt nicht damit zusammen, dass es ihnen leicht fällt, die Familie zu verlassen. Oft bleiben sie trotz eigener Missbrauchserfahrungen bewusst im Elternhaus, weil sie Angst haben, der Täter könne der jüngeren Schwester oder dem Bruder das Gleiche antun, was er ihnen angetan hat und niemand außer ihnen es verhindern könne.

Im Rahmen ambulanter Beratung und Betreuung hören sie HelferInnen sagen, dass nicht *sie* die Verantwortung für die Geschwister haben, sie nur an sich denken dürfen. Dass sie die Möglichkeit hätten, eine Strafanzeige zu erstatten, dies aber ganz allein ihre Entscheidung sei, niemand sie dazu drängen werde. Denn ein Strafverfahren sei sehr belastend und führe selten zu einer Verurteilung des Täters oder der Täterin.

Des – unsichtbaren und dennoch anwesenden – Täters geplante Strategie, die Öffentlichmachung der Tat(en) zu verhindern und jeder (strafrechtlichen) Inverantwortungnahme zu entkommen, setzt sich fort: Schweigepflichten, Datenschutz und Vertraulichkeit, die nach meiner Erfahrung weitaus häufiger von SozialarbeiterInnen und PsychologInnen betont

werden als von den Betroffenen selbst. Vorrang hat im beraterischen und therapeutischen Kontext, dass Kinder und Jugendliche sich aussprechen können, nicht aber, dass zunächst ihren Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen und der Verhinderung weiterer krimineller Handlungen am Kind von psychosozialen Fachkräften höchste Priorität eingeräumt wird. Es ist also nur logisch, wenn die geplante Anzeigepflicht zur Vermeidung von sexuellen Übergriffen auf Mädchen und Jungen für Aufruhr unter den professionellen HelferInnen sorgt.

Die Praxis zeigt, die Scheu von SozialpädagogInnen und PsychologInnen, in die Familie „reinzugehen“, den Täter schnellstmöglich mit dem Tatvorwurf zu konfrontieren, ist groß und begründet sich aus der Angst davor, der Täter könne verstärkt Druck auf das Kind ausüben. Auch eine Strafanzeige erscheint in den Augen vieler meiner BerufskollegInnen aus den genannten Gründen nicht angebracht. Die Verantwortung der Kinder und Jugendlichen steigt derweil: Sie gehen in die Beratung, sie sollen an sich denken; eine Therapie wäre gut für sie, um das

1 Ausgenommen jene Beschuldigten, die kurz vor einer Gerichtsverhandlung eine Beratungsstelle aufsuchen, weil sie damit im Zweifelsfall ein günstigeres Urteil erlangen können.

Erlebte aufzuarbeiten, wieder Selbstvertrauen entwickeln zu können; sie sollen ihre Gefühle ernst nehmen und gucken, wie sie sich am besten schützen können, wenn der Vater oder der Bruder sich ihnen wieder zu nähern versuchen sollte; und wenn sie wollen, können sie auch ein Strafanzeige erstatten, die Begleitung der Sozialpädagogin oder des Psychologen ist ihnen dann sicher. Zumindest in den Beratungsstellen. Das Jugendamt jedoch sieht eine Strafanzeige nicht so gerne, weil das die Arbeit mit der gesamten Familie erschwert. So kommt es vor, dass eine Sozialarbeiterin über mehrere Jahre die Akten fünf verschiedener Familien vorliegen hat, in denen der Verdacht des sexuellen Missbrauchs eines Kindes besteht, und in diesen fünf Akten immer wieder derselbe Name eines Tatverdächtigen zu lesen ist.

Die Gesamtstellungnahme der Kinderschutzzentren benennt – ehrlicherweise – unter der Überschrift „Statt mehr Schutz und Sicherheit besteht die Gefahr der Verunsicherung aller Beteiligten“, was hier zuvor in selbstkritischer Form beschrieben wurde: Bei MitarbeiterInnen der Jugendhilfe steigt das Risiko einer schlecht vorbereiteten Intervention, zudem bekommen sie Gewissensbisse und geraten in Loyalitätskonflikte den hilfeschuchenden Kindern und Erwachsenen gegenüber. Das wiederum gefährdet das Vertrauensverhältnis zu den KlientInnen. Eine Stellungnahme enthält ein entscheidendes Argument: Es fehlen entsprechende Handlungskonzepte. Das Dilemma von Kind und HelferIn scheint nahezu identisch.

Was sagen Jugendliche selbst zur geplanten Anzeigepflicht?

Soll keine Anzeige über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg erstattet werden (bei welcher Behörde auch immer), so sollte m.E. zunächst einmal auch die Diskussion um eine geplante Anzeigepflicht nicht über die Köpfe derjenigen hinweg geführt werden, um die es hier geht – Mädchen und Jungen, die die hier beschriebenen Situationen aus eigener Erfahrung kennen.

Im folgenden möchte ich deshalb die Thesen und Statements sowie ihre Fragen selbst anführen, um zu einer Einschätzung darüber zu kommen, was Kinder und Jugendliche erwarten und wie ihrem Hilfebedarf stärker Rechnung getragen werden könnte:¹

- Betroffene kriegen häufig Druck von Dritten, (k)eine Anzeige zu erstatten. Nun sind auch andere stärker in der Verantwortung, hierüber zu entscheiden.

- Wenn meine FreundInnen anzeigen, dann hätte ich erst mal das Gefühl, dass sie mir damit helfen wollen und auch an meine Geschwister denken.
- Auch, wenn ich wütend werde, weil ich keine Anzeige wollte, hätte ich dennoch das Gefühl, Hilfe zu bekommen und dass die anderen nicht einfach wegsehen können.
- Ich kann, wenn Dritte anzeigen, trotzdem sagen: „Ich hab’ die Anzeige ja gar nicht gewollt“. Und dann habe ich nicht auch noch die Verantwortung für das Strafverfahren.
- Finde ich nicht richtig, wenn SozialpädagogInnen von der Anzeigepflicht ausgenommen sind und sie dann ja auch nicht nachweisen müssen, dass sie sich ernsthaft bemüht haben, die Tat zu verhindern. Dann kann das doch weiterhin vorkommen, dass ein Jugendamt jahrelang vom Missbrauch weiß, ohne was unternehmen zu müssen.
- Das Alter sollte berücksichtigt werden: Je kleiner betroffene Kinder sind, umso wichtiger ist die Verantwortung Dritter.
- Wenn eine Person keine Anzeige will, dann soll das auch nicht gemacht werden. Also, das ist schwer, weil es ja für die Betroffenen vielleicht doch besser ist, wenn angezeigt wird oder was passiert, dass das nicht wieder geschieht.
- Heißt das, wenn ich in einem Heim lebe und 18 bin und meine jüngere Mitbewohnerin mir von Missbrauch erzählt, ich dann anzeigen muss, wenn z.B. noch kleinere Geschwister in der Familie des Täters leben, aber die Sozialarbeiterin muss das nicht anzeigen und kann auch nicht dafür bestraft werden, aber ich? Das finde ich nicht gerecht: Die kennt sich doch viel besser aus als ich!
- Zuerst habe ich gedacht: „Hm, Anzeigepflicht finde ich doof.“ Aber je länger ich drüber nachdenke, was das heißt und was passiert, wenn es einfach so weitergeht mit dem Missbrauch, dann sehe ich das doch anders. Auf jeden Fall soll niemand mehr einfach weggucken können.
- Aber wie kann ich denn beweisen, dass da noch Kinder in Gefahr sind, wenn ich nichts von dem schon geschehenen Missbrauch erzähle? Und wenn doch, dann hab’ ich doch deswegen ein Strafverfahren an der Backe, auch wenn ich selbst gar nicht mehr in Gefahr bin, oder?
- Wenn ich meine Befürchtungen wegen weiteren Taten dem Jugendamt mitteile, wie kann ich

1 Im Rahmen eines 2,5 stündigen Interviews habe ich mit einer Gruppe jugendlicher Mädchen im Februar 2003 über die geplante Anzeigepflicht gesprochen. Die Jugendlichen sind im Alter von 14-19 Jahren und können auf eigene Erfahrungen in diesem Themenbereich zurück greifen. Zu Beginn des Interviews, in dem ihre Meinung gefragt war, wurden sie über die geplante gesetzliche Regelung zu den §§ 138, 139 StGB informiert und die Rede

der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries anlässlich der Plenarsitzung des Bundestages am 30. Januar 2003 wurde ihnen zwei mal vorgelesen. Ihre Kommentare und Fragen sind im Text hervorgehoben. Den Wortlaut in der hier abgedruckten Form haben die Jugendlichen vor dem Verfassen des Beitrags auf ihre Richtigkeit hin überprüft und sich mit dem Abdruck einverstanden erklärt.

denn dann sicher sein, dass die auch was tun? Wer kontrolliert das denn?

- Wenn jemand meinerwegen eine Anzeige macht, dann soll er hinterher zu mir kommen, mir das erklären und mich nicht einfach alleine lassen und denken: „So, nun habe ich 'ne Anzeige gemacht und fertig“! Ich will dann informiert werden, wie es jetzt weiter geht. Überhaupt: Danach brauchen die Kinder jemanden, der sich um sie kümmert und Prozessbegleitung und so ...
- Und wenn ich so was mitkriege, dann hole ich das Kind wenn ich weiß, dass der Täter kommt, nicht zum Kaffee zu mir rüber und schicke es dann wieder zurück – das bleibt dann erst mal bei mir. Aber irgendwie gibt es da 'n Paragraphen, dass ich das nicht darf, oder? ...Kidnapping? Dann muss der Paragraph jetzt eben auch geändert werden.
- Wenn die Justizministerin sagt, dass es jetzt eine Aufklärungskampagne dazu gibt, dann wollen wir auch daran beteiligt werden – es geht doch schließlich um uns!

Während Fachkräfte aus Kinderschutz und Jugendhilfe davon ausgehen, eine Anzeigepflicht Dritter würde per se den Druck auf Mädchen und Jungen gefährlich erhöhen, zeigen die Kommentare der Jugendlichen deutlich, dass schon jetzt ein immenser Druck auf ihnen lastet, sie die alleinige Verantwortung für die Entscheidung Strafanzeige zu erstatten überfordert und eine diesbezügliche Inverantwortungnahme Dritter eher entlastenden Charakter für sie hat. Auch eine Anzeige, die ohne ihr ausdrückliches Einverständnis getätigt wird, signalisiert nicht nur Hilfe, sondern setzt hier auch dem Gefühl des „Wegschauens Dritter“ etwas entgegen. Stehen sich fremdbestimmte Anzeigerstattung und die Gefahr weiterer Taten gegenüber, gilt es als vordringlich, weitere Taten zu verhindern. Auch dann, wenn die Anzeigerstattung von der Wut der Betroffenen hierüber begleitet wird.

Als problematisch wird aufgeworfen, wie es möglich sein kann, eine gegenwärtige oder zukünftige Tat den Behörden gegenüber glaubhaft zu machen, ohne von bereits begangenen Taten zu berichten, wenn gleich die oder der Betroffene selbst (jetzt) in Sicherheit ist und (zurzeit) kein Strafverfahren will.

Obwohl die befragten Jugendlichen wissen, dass eine Anzeige bei der Polizei *oder* dem Jugendamt möglich wäre, wird die Strafanzeige stärker in den Vordergrund gestellt, während sich ihnen bei einer Meldung gegenüber dem Jugendamt vielmehr die Sorge des Untätigbleibens und die Frage einer anschließenden Kontrolle aufdrängt. Die Möglichkeit, dass psychosoziale Fachkräfte im Gegensatz zu Privatpersonen von einer Anzeigepflicht ausgenommen sein könnten, stößt bei den Jugendlichen auf Ableh-

nung, da sie SozialarbeiterInnen die größere Kompetenz – und damit auch ein höheres Maß an Verantwortung – zuschreiben.

Im Falle einer Anzeige ohne ihr zuvoriges Einverständnis, wissen die Jugendlichen genau, was sie wollen: Die anzeigende Person soll sie informieren und sich ihnen gegenüber weiterhin verantwortlich zeigen. Bei Jüngeren erwarten sie eine entsprechend höheres alleiniges Verantwortungsbewusstsein der Erwachsenen und im Anschluss an eine Strafanzeige deren Bereitschaft, geeignete Hilfen, wie z.B. Prozessbegleitung zur Verfügung zu stellen.

Fazit

Belastende Folgen eines Strafverfahrens sind – wie auch Belastungen sozialpädagogischen Handelns im Kinder- und Jugendhilfereich – tatsächlich möglich, doch keinesfalls unvermeidbar. Einmal abgesehen von Mädchen und Jungen, die so wenig klare Erinnerung an das Tatgeschehen haben, dass eine Beweisführung – auch, weil keine weiteren TatzeugInnen ausgemacht werden können – schnell ins Leere laufen würde, können verletzte Zeuginnen und Zeugen durch das Verfahren belastet werden, wenn einerseits die VertreterInnen von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten wie auch NebenklagevertreterInnen keinen sorgsam und zeugenschonenden Umgang mit ihnen pflegen, andererseits die sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte resignieren, sich beleidigt zurück ziehen oder den VertreterInnen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber in Widerstand gehen, wenn sie – weil ihre Prognose im Hinblick darauf, was für die Mädchen und Jungen gut ist und was nicht – nicht gehört werden, anstatt nun die Herausforderung zur Kooperation zu erkennen und das eigene Handlungskonzept notwendigerweise den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Die Meinungen der Jugendlichen gestatten m.E. durchaus den Blick in eine andere Richtung, der heißen könnte: bedarfsorientiertere Hilfe für sie und konsequenteres Handeln zur Vermeidung weiterer sexueller Übergriffe, auf jeden Fall jedoch eine stärkere Einmischung von Außen als bisher – und zwar unabhängig davon, ob die geplante Anzeigepflicht Gesetz wird oder nicht.

Als VertreterInnen von Jugendhilfeträgern und Kinderschutzorganisationen sollten wir die Debatte nutzen, um das Augenmerk nicht ausschließlich auf die potenziellen Folgen eines Strafverfahrens für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu richten, sondern in erster Linie den eigenen Unsicherheiten und der eigenen Vehemenz der Ablehnung einer Anzeigepflicht auf den Grund zu gehen.

Die Entwicklung einheitlicher Handlungskonzepte mit nachvollziehbaren Qualitätsstandards für

Jugendämter, die die individuelle Hilfe bei sexuellem Missbrauch(sverdacht) ebenso berücksichtigen wie deutliche Interventionen in Richtung des Täters sind längst überfällig. Dabei sollte auch die Frage nach einer Strafanzeigenerstattung durch MitarbeiterInnen bei jedem Einzelfall in Erwägung gezogen, zumindest jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

MitarbeiterInnen von Kinderschutzorganisationen, Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen können Kindern und Jugendlichen im Einzelfall mit einer Strafanzeige ein „Zuviel an Verantwortung“ abnehmen. Dazu gehört es auch, die mögliche Wut von KlientInnen als notwendigen Bestandteil einer Verantwortungsübernahme in die eigene Arbeit zu integrieren, anstatt dem Konflikt aus dem Weg zu gehen.

Während Strafprozessordnung, RiStBV und die Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren klare Vorgaben für die Durchführung von Strafverfahren und den Umgang mit den Verletzten vorschreiben, lässt die Kinder- und Jugendhilfe transparente (und überprüfbare) Vorschriften und Handlungsanweisungen für die Durchführung von Beratungen und Hilfeleistungen vermissen, obwohl sie nicht nur Hilfesuchenden, sondern auch MitarbeiterInnen und Leitungskräften selbst mehr Sicherheit und Handlungsorientierung bieten könnte, indem sie z.B. notwendige Kooperationsschritte und Umgangsformen mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Fall-

konstellationen vorsieht, die nicht nur den Handelnden und ihrer individuellen Kooperationsbereitschaft überlassen werden.

Als flankierende Maßnahmen im Falle einer Strafanzeige müssen in freier und öffentlicher Jugendhilfe eine alters- und entwicklungsangemessene Aufklärung über den Verlauf eines Strafverfahrens und die Zusicherung einer qualifizierten Prozessbegleitung, die – außerhalb von Zeugenbegleitprogrammen – auch im Rahmen der *Hilfen zur Erziehung* (27 ff. KJHG) durch geeignete Fachkräfte möglich ist, zugesichert und in einem umfassenden Handlungskonzept festgeschrieben werden. Die Aufklärung über das grundsätzliche Recht auf ein Strafverfahren sowie die Vermittlung strafprozessualer Opferschutzmöglichkeiten gehören m.E. heutzutage in jedes Beratungskonzept.

Mädchen und Jungen werden viel zu selten gefragt, was sie selbst als hilfreich empfinden. Wird dies Themen bezogen und nicht auf den biographischen Kontext abgestellt mit ihnen diskutiert, treten oft andere Meinungen zutage als es in akuten Krisensituationen der Fall ist, in denen bei den Betroffenen oft Angst und Überlastung vorherrschen, die sich des öfteren auf das Hilfesystem übertragen. Doch gerade in solchen Situationen kann nicht auch noch von KlientInnen ihnen erwartet werden, dass sie professionellen HelferInnen das Handlungskonzept diktieren.

In der gegenwärtigen Haushaltslage können die Finanzen nicht außen vor gelassen werden. Strafrechtliche Ermittlungen kosten ebenso Geld wie Jugendhilfemaßnahmen auch. Doch habe ich noch kein Mädchen und keinen Jungen nach dem Gang zur Polizei sagen hören: „Die können nichts tun, weil die Kommissariatsleiterin die Kosten für das Verfahren ablehnt.“ Das Jugendamt hat eine Garantenstellung und die Kinder- und Jugendhilfe eine klare gesetzliche Grundlage, z.B. jede *notwendige und geeignete* Hilfe (gem. § 27 ff. KJHG) zur Verfügung zu stellen. Hilfekonferenzen (§ 36 KJHG) im Jugendamt beginnen jedoch zunehmend mit einer Kostendebatte, die nicht nur intern, sondern verstärkt auch mit den (minderjährigen) KlientInnen selbst geführt wird. Die Qualitätssicherung der Jugendhilfeträger zum Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen könnte damit beginnen, deren diesbezügliche Rechtsansprüche zu wahren und sich wieder auf ihren Auftrag zu besinnen.